

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 17. November 2020

**Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung  
Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU | Drucksache 7/1584**

**hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gem. §79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Stellung zu nehmen.

Nach sachlicher und rechtlicher Beurteilung kann die Architektenkammer Thüringen nicht empfehlen, die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Abstandsregel von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung unverändert kritiklos in der Thüringer Bauordnung einzuführen.

Die nachfolgenden Anmerkungen beschränken sich auf die für Architekten relevanten und maßgeblichen Teile des Gesetzentwurfes.

Nach § 249 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) können die Länder durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach § 249 Abs. 3 Satz 1 darf nach Satz 2 höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln.

Ungeachtet einer energiepolitischen Bewertung wird der vorliegende Gesetzentwurf diesen bundesrechtlichen Anforderungen nur sehr unvollständig gerecht. Insbesondere fehlen Regelungen zu den weiteren Einzelheiten der Abstandsfestlegung, z.B. zur Einordnung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und zu den Auswirkungen dieser festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungs- und Regionalplänen, die in Thüringen die Zulässigkeit von Windkraftanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG verbindlich regeln.

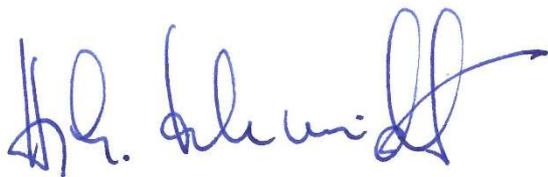
Ob und wieweit hierdurch auch das Abwägungsgerüst der wirksamen Regionalpläne zur Frage, ob der Windkraft auch unter diesen Voraussetzungen weiterhin „substanziell Raum“ gegeben wird, ins Wanken gerät, wäre zu überprüfen.

Des Weiteren erscheint es fraglich, ob die pauschale Vorgabe eines Abstandes von mindestens 1.000 Meter den differenzierten naturräumlichen Gegebenheiten im Freistaat Thüringen gerecht werden kann oder, ob hier vielmehr eine Einzelfallprüfung sachgerechter ist, die auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in der gegebenen örtlichen Situation Bezug nimmt.

Wir regen deshalb an, belastbar zu überprüfen, wieweit sich die Einführung eines pauschalen Mindestabstandes von 1.000 Metern auf die aktuelle Flächenkulisse der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen auswirkt. In diesem Kontext wäre auch zu überprüfen, wieweit das Repoweringpotential bestehender Windparks mit zunehmendem Siedlungsabstand reduziert wird.

Gern nehmen wir zu einem auf dieser Grundlage überarbeiteten Gesetzentwurf erneut Stellung und raten aufgrund der genannten Defizite dringend davon ab, den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA  
Präsident